

Tuning



Sicherheit und Rechtslage

Ein Wegweiser für Auto und Zweirad



Ein gutes Gefühl, beim Club zu sein.

Vorsicht

BEI ÄNDERUNGEN DES ORIGINALZUSTANDS IHRES FAHRZEUGS

Nicht alles, was gut aussieht oder was man zu kaufen bekommt, darf bedenkenlos verwendet oder montiert werden.

So mancher Auto- oder Motorradbesitzer musste schon Strafe zahlen oder sich sogar eine Kennzeichenabnahme gefallen lassen, weil er unerlaubte Umbauten vorgenommen hatte. Manche Änderungen sind „frei“, dürfen also ohne Sanktus der Behörde durchgeführt werden. Von den meisten Aktivitäten möchte die Behörde aber zumindest in Kenntnis gesetzt werden.

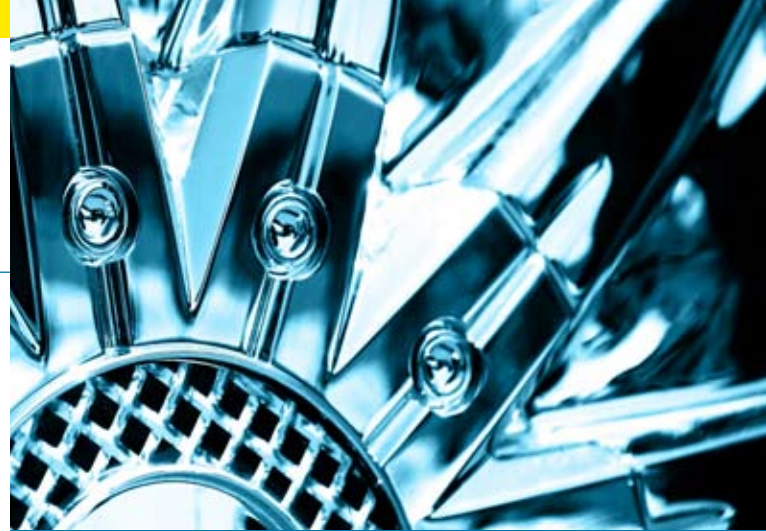
Liegen die nötigen Voraussetzungen vor, steht einer Eintragung im Genehmigungsdokument oder der Änderung eines Einzelgenehmigungsbescheides nichts mehr im Wege.

Manches ist aber auch schlichtweg verboten. Vergessen Sie nicht: Jeder Umbau kann auch Auswirkungen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges haben und die Unfallgefahr erhöhen. Gesetzwidrige Umbauten können daher zu Strafen, entsprechender Haftung bei einem Unfall und sogar Steuernachforderungen bzw. Versicherungsregress führen.

Tipps

- ▶ Achten Sie darauf, dass jede Komponente ein Prüfzeichen (ECE oder EEC) trägt.
- ▶ Prüfen Sie, ob Ihnen zu jedem Teil das entsprechende Hersteller-Gutachten übergeben wurde.
- ▶ Beachten Sie auf alle Fälle die im Gutachten eventuell vorhandenen Auflagen (bei eingefärbten oder farblosen Rückleuchten fehlen sehr oft die Rückstrahler, diese müssen dann nachgerüstet werden).

Worauf Sie besonders zu achten haben, will dieser Folder vermitteln. Nutzen Sie aber die Möglichkeiten zur persönlichen Beratung bei den technischen und rechtlichen Experten des ÖAMTC!



Erklärung

VON ABKÜRZUNGEN DER GENEHMIGUNGS- UNTERLAGEN UND PRÜFSTELLEN

ABE: gibt es bisher nur in Deutschland, beruht auf der deutschen STVZO und gilt nur national (Teile dürfen montiert werden und brauchen nicht eingetragen werden). In Österreich nicht direkt anwendbar, kann jedoch unter Umständen als Unterlage bei der Typisierungsstelle verwendet werden.

EG-BE: Europäische Gemeinschaft-Betriebserlaubnis

Bauteil wurde entsprechend den geltenden EU-Richtlinien geprüft und darf eintragungsfrei am Fahrzeug montiert werden. EG-BE ist im Fahrzeug mitzuführen (meistens bei Motorrad-Auspuffanlagen). Gilt im gesamten EU-Raum.

EG-RL: Europäische Gemeinschaft-Richtlinien

Werden durch nationale Gesetze in Österreich umgesetzt.

EG-VO: Europäische Gemeinschaft-Verordnung

Gelten unmittelbar in der gesamten EU und es ist keine nationale Gesetzgebung erforderlich

TÜV-Gutachten/Ziviltechnikergutachten: wird anhand des umgebauten Fahrzeuges nur für dieses erstellt und dient grundsätzlich der Vorlage bei der Typisierungsstelle um eine Eintragung zu erwirken.

Wissenswertes

RUND UM DEN PKW

Chip-Tuning

Änderungen der Motorleistung um mehr als 5% sind grundsätzlich eintragungspflichtig.

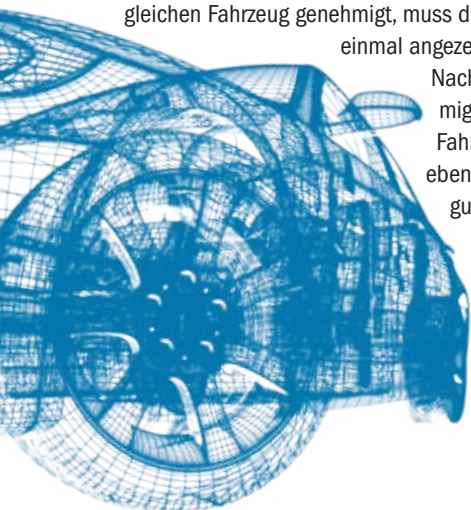
Tönungsfolien

Tönungsfolien dürfen nur verwendet werden, wenn sie typengenehmigt sind und von einer Fachwerkstätte eingebaut wurden. Die Nachweise darüber müssen im Fahrzeug mitgeführt und bei einer Kontrolle der Exekutive vorgewiesen werden. Das Genehmigungszeichen muss auf jeder Folie ersichtlich sein! Die Anbringung von Tönungsfolien an den vorderen Seitenscheiben ist nur aus medizinischen Gründen erlaubt. An der Frontscheibe ist es überhaupt nicht zulässig.

Reifen und Felgen

Grundsätzlich müssen Reifen und Felgen in technischer Hinsicht den Angaben im Genehmigungsdokument entsprechen, bei Winterreifen kann der Geschwindigkeitsindex auch darunter liegen, es muss jedoch im Sichtfeld des Fahrers ein Aufkleber mit der entsprechenden Höchstgeschwindigkeit angebracht werden. Reifen und Felgen dürfen nicht über die Karosserie hinausragen.

Wurde eine Rad-Reifenkombination bereits an einem baugleichen Fahrzeug genehmigt, muss diese nicht noch einmal angezeigt werden. Der Nachweis der Genehmigung ist jedoch im Fahrzeug mitzuführen, ebenso eine Bestätigung eines §57a Prüfbetriebes über die Einhaltung eventueller Auflagen. Diese Vereinfachung gilt jedoch nur,



Vorsicht: Nicht jede auf ihr Fahrzeug passende Felge ist auch für ihr Fahrzeug genehmigt! Achten Sie beim Kauf von Rad/Reifen-Kombinationen, dass diese im Typenschein für ihr Fahrzeug bereits genehmigt wurden.

Achtung: die in der Typengenehmigung angeführten genehmigten Felgendimensionen beziehen sich nur auf jene Felgen, welche vom Hersteller namentlich oder mit der betreffenden Teilenummer angeführt werden! Für alle von anderen Herstellern erzeugten Felgen ist unbedingt ein Hersteller-Gutachten (Festigkeits- und Radlastgutachten) einzufordern. Achten Sie darauf, dass die Felge im Gutachten für Ihr Fahrzeug als geeignet erklärt wird. Mit diesem Gutachten steht einer Eintragung der Felgen durch das Amt der Landesregierung normalerweise nichts mehr im Wege.

sofern keine Änderungen am Fahrzeug notwendig sind. Ihr Reifenhändler verfügt über alle relevanten Daten und Unterlagen betreffend Felgen, Reifen und Schneeketten. (Da es sich um einen freien Wettbewerb mit unterschiedlicher Preisgestaltung handelt, werden hier keine Adressen genannt.)

Trägersysteme

Dachträger, Fahrradträger und ähnliche Transportsysteme sind grundsätzlich eintragungsfrei. Zu beachten sind die Montagevorschriften und etwaige Geschwindigkeitsbeschränkungen des Herstellers.

Bei an der Anhängerkupplung montierten Fahrradträgern ist darauf zu achten, dass weder Kennzeichen, noch die hintere Fahrzeugbeleuchtung verdeckt werden. Andernfalls muss das System über eigene Beleuchtungseinrichtungen verfügen bzw. die hintere Kennzeichentafel des Fahrzeuges am Träger montiert oder eine rote Kennzeichentafel nur für diesen beantragt werden. Transportierte Fahrräder dürfen das Fahrzeug bis zu den Außenspiegeln überragen.

Auf eine feste und sichere Montage der Transportgegenstände ist zu achten, insbesondere führt ein etwaiger Verlust des Ladegutes neben einer Strafe auch zu einer Eintragung im Führerscheinvormerkssystem.

Tieferlegung/Fahrwerk

Änderungen am Fahrwerk (Tieferlegung) sind eintragungspflichtig. Minimale Bodenfreiheit zu starren Teilen ist derzeit 11cm bzw. 8cm zu verformbaren Teilen (Gummilippe).

Ersatzteile/Zubehör

Sofern die Teile E-geprüft sind, dürfen diese ohne Eintragung getauscht werden. Spoiler dürfen nicht leicht splintern und es darf keine scharfen Kanten geben. Sämtliche Aerodynamikteile sind generell eintragungspflichtig, sofern keine EG-BE mitgeliefert wird.

Anbau einer Anhängervorrichtung

Ist nicht anzeigepflichtig, sofern diese der EG-Norm 94/20 entspricht, dieser Nachweis ist im Fahrzeug mitzuführen. Ebenso, wenn die verwendete Kupplung schon im Genehmigungsdokument eingetragen ist. Die Kupplungskugel der Anhängerkupplung muss abnehmbar sein, sofern diese die Kennzeichentafel verdeckt.

Anbau eines Frontrammers (z.B. bei Geländefahrzeugen)

Dieses ist anzeigefrei nur mit EG-BE bzw. wenn der Rammschutz der EG-RL 2005/66 bzw. EG-VO 78/2009/EG entspricht. Der Typengenehmigungsbogen ist im Fahrzeug mitzuführen.

Einbau einer Standheizung

Ist eintragungsfrei, nicht jedoch zu verwechseln mit Zusatz(propan)gasheizungen von Wohnmobilen, diese sind eintragungspflichtig.

Beleuchtung

Fahrzeugbeleuchtung darf grundsätzlich gegen E-geprüfte Teile getauscht werden.

Die Anbauvorschriften müssen jedoch eingehalten werden. Der Umbau auf Xenon Scheinwerfer ist nur zulässig, sofern für das Abblendlicht eine automatische Leuchtwertenregulierung bzw. Waschanlage vorhanden ist. Nur die originalen Lampen gegen Xenon Lampen zu tauschen ist nicht erlaubt. Sollte bei Zubehörrückleuchten kein roter Rückstrahler integriert sein, muss dieser extra angebracht werden.

Auspuffanlagen

Werden Auspuffanlagen nicht gegen Serien- oder Zubehör-(Nachbau-)teile mit entsprechender E-Prüfung getauscht ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass der Auspuff über eine EG-Betriebserlaubnis verfügt, nur dann darf dieser eintragungsfrei montiert werden. Die EG-BE ist im Fahrzeug mitzuführen.

Sportluftfilter

Sportluftfilter, die den Luftfilterkasten ersetzen, dürfen eintragungsfrei nur mit entsprechender EG-BE verbaut werden. Austauschluftfilter unterschiedlicher Hersteller für den originalen Luftfilterkasten sind nicht eintragungspflichtig.

Änderung der Farbe des Fahrzeuges

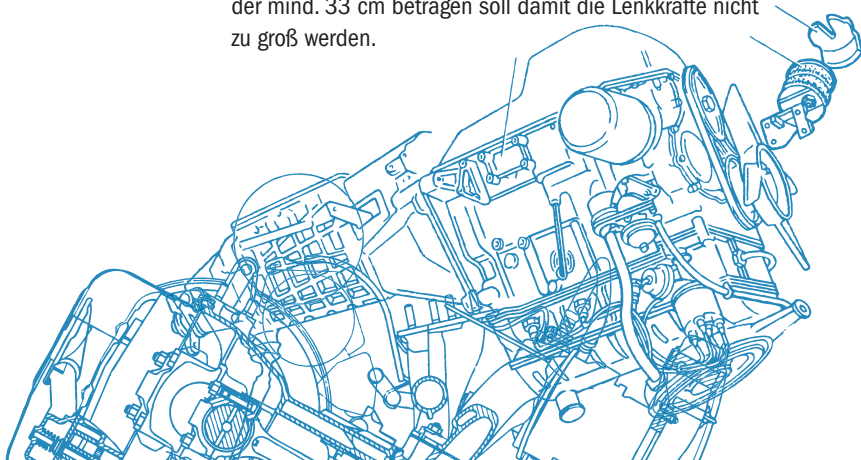
Diese Änderung ist nicht eintragungspflichtig, jedoch bei einer Kfz-Zulassungsstelle bekanntzugeben, da eine neue Zulassungsbescheinigung mit der richtigen Farbe ausgedruckt werden muss.

Änderung des Kennzeichens (von einzeilig auf zweizeilig)

Sofern im Genehmigungsdokument eine bestimmte Variante eingetragen ist, stellt dies eine anzeigepflichtige Änderung dar. Die Einhaltung der Sichtwinkel bzw. entsprechende Beleuchtung muss sichergestellt werden.

Lenkradumbauten (mit/ohne Airbag)

Diese Umbauten sind grundsätzlich eintragungspflichtig, außer bei EG-BE. Zu beachten ist der Durchmesser, der mind. 33 cm betragen soll damit die Lenkkräfte nicht zu groß werden.



Wissenswertes

RUND UM'S ZWEIRAD

Auspuffanlagen

Für Zweiräder gelten die gleichen Bestimmungen wie bei PKW (siehe vorne).

Bremsschläuche (Stahlflex)

Der Austausch durch technisch gleichwertige Typen ist nicht anzeigepflichtig, jedoch muss das Genehmigungszeichen am Bauteil angebracht sein. Bei Vorliegen einer EG-BE ist der Austausch genehmigungsfrei.

Geänderte Blinker (LEDs)

Diese sind eintragungsfrei sofern sie E-geprüft sind und entsprechend den Anbaurichtlinien montiert werden.

Entdrosselung bzw. Drosselung des Fahrzeuges

(von 25KW auf offene Version und umgekehrt)

Ent- bzw. Drosselung ist eintragungspflichtig und nur mit Freigabe des Fahrzeugherstellers erlaubt, da ansonsten für die neue Motorleistung ein Abgasgutachten erstellt werden muss. Bei Mopeds sind alle Veränderungen, die zu einer gesteigerten Höchstgeschwindigkeit führen, unzulässig. (z.B. Veränderung von Hubraum)

Koffersysteme (Seitenkoffer und Topcase)

Sofern nur Originalmontagepunkte verwendet werden zählen Koffer zur Beladung und sind somit eintragungsfrei.



Genehmigungen

FÜR PKW UND ZWEIRAD

Die Landesprüfanstalt erteilt die Genehmigung.

Die Landesprüfanstalten sind für die Genehmigung von Abänderungen am Fahrzeug zuständig. Durch sie erfolgt die Überprüfung des vorgeführten Fahrzeuges und die Eintragung in das Genehmigungsdokument.

Bei Änderung einzelner Komponenten genügt in der Regel die Vorlage der beim Kauf erhaltenen Gutachten. Sollen mehrere Komponenten genehmigt werden, die gemeinsam wirken (Fahrwerk und Felgen, Lenkrad und Fahrwerk usw.), ist die vorherige Einholung von Ziviltechnikergutachten (zB des TÜV Österreich) dringend empfohlen. Zur Vorführung des Fahrzeuges sind alle Unterlagen wie Typenschein, Gutachten, Einbaubestätigungen udgl. mitzubringen. Gutachten, welche sich nur auf die deutsche StVZO beziehen, gelten nicht automatisch auch in Österreich!

Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Wer anzeigespflichtige Umbauten vornimmt ohne diese bei der zuständigen Landesregierung eintragen zu lassen riskiert Verwaltungsstrafen bis zu einer Höhe von € 5.000,- bzw. können im Zuge einer Verkehrskontrolle durch die Exekutive bei Gefahr in Verzug jederzeit auch die Kennzeichentafeln abgenommen werden.

Tipp

Lassen Sie sich beim Kauf vom Händler schriftlich bestätigen, dass eine Genehmigung durch die Behörde erfolgen kann. Bei Verweigerung können Sie den Kauf rückgängig machen. Wurden an einem Gebrauchtfahrzeug Teile geändert, verlangen Sie vom Besitzer oder Händler die entsprechenden Genehmigungen. Ab dem Zeitpunkt der Zulassung sind Sie für den gesetzmäßigen Zustand verantwortlich!

Sollte sich im Zuge eines Verkehrsunfalls herausstellen, dass nicht genehmigte Umbauten zum Unfall geführt haben, muss man auch noch mit einem Kostenregress der Haftpflichtversicherung bzw. Leistungsfreiheit der eigenen Kaskoversicherung rechnen.

Diese Informationen finden Sie auch unter:

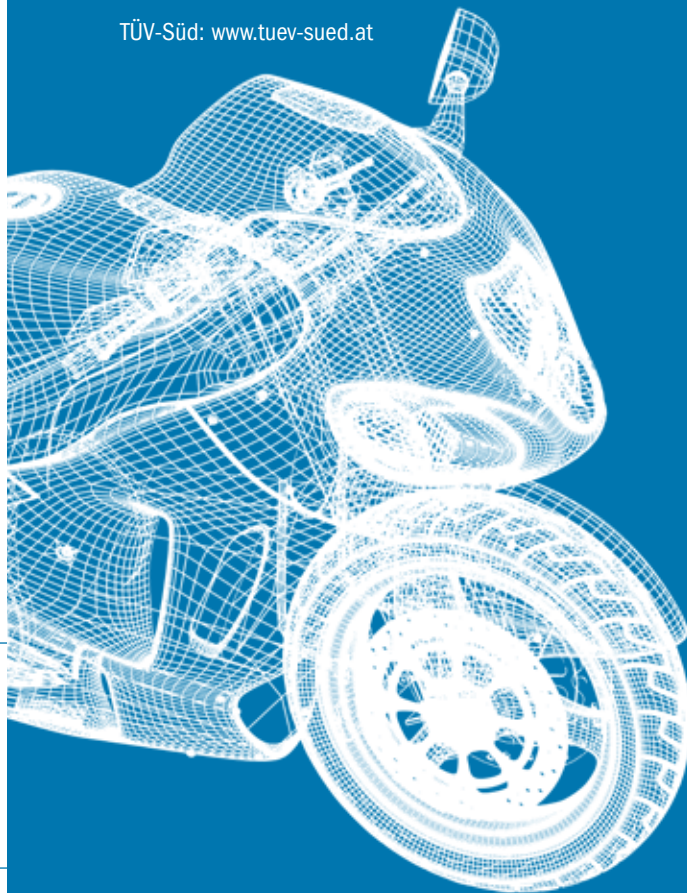
www.oeamtc.at/tuning

Mehr Informationen erhalten Sie unter den folgenden Links:

Landesprüfstellen: <http://versa.bmvit.gv.at>
(Strassenverkehr/Typengenehmigung/Landesprüfstellen)

TÜV-Österreich: www.tuev.at

TÜV-Süd: www.tuev-sued.at



Setzen Sie sich in jedem Fall vor einer Tuning-Maßnahme mit den Spezialisten des Clubs in Verbindung.

Ihr Club berät Sie gerne.

ÖAMTC-Landesclubs:

ÖAMTC-Wien, Niederösterreich,

Burgenland | ZVR 730335108

Schubertring 1-3, 1010 Wien

Tel. 0810 120 120*

ÖAMTC-Oberösterreich | ZVR 695613693

Wankmüllerhofstraße 60, 4021 Linz

Tel. (0732) 33 33

ÖAMTC-Salzburg | ZVR 926974014

Alpenstraße 102-104, 5020 Salzburg

Tel. (0662) 639 99

ÖAMTC-Tirol | ZVR 281021446

Andechsstraße 81, 6020 Innsbruck

Tel. (0512) 33 20

ÖAMTC-Vorarlberg | ZVR 051061216

Untere Roßmähder 2, 6850 Dornbirn

Tel. (05572) 232 32

ÖAMTC-Steiermark | ZVR 180053275

Reininghausstraße 80, 8020 Graz

Tel. (0316) 504

ÖAMTC-Kärnten | ZVR 479284817

Alois-Schader-Straße 11, 9020 Klagenfurt

Tel. (0463) 325 23